jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1997/02/20 1-0878/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1997

Rechtssatz

Der Tatort ist bei einer Übertretung des §42 Abs2 Z20 in Verbindung mit §33 Abs1 GGSt in der Regel dort, wo die entsprechenden Dispositionen im Zusammenhang mit dem Überlassen eines Fahrzeuges zum Transport gefährlicher Güter getroffen werden (zB der Sitz der betreffenden Firma).

Schlagworte

Überlassen einer Fahrzeuges zum Transport gefährlicher Güter; Tatort

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at